

An die/das
Bezirkshauptmannschaft /Magistrat der Stadt

.....

.....

Antragsteller:

Wie Ihnen bekannt ist wurde mein Betrieb

firmenmäßige Bezeichnung.....

.....

aufgrund behördlicher „COVID-Maßnahmen“, insbesondere aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, mit 16.03.2020 geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt habe ich keinen Umsatz, muß jedoch laufende Kosten zahlen.

Ich/Wir stelle(n) innerhalb offener Frist nachstehenden

ANTRAG

auf Entschädigung gemäß § 32 (1) Epidemiegesetz 1950.

Während des gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 behördlich angeordneten Betretungsverbot meiner Betriebsstätte in der Zeit vom 16.03.2020 bis zur Aufhebungen der Einschränkungen am war es mir nicht möglich Umsätze zu erzielen.

Die Zeit der Schließung meines Unternehmens umfasst einen Zeitraum von Tagen an denen keine sonst übliche Geschäftstätigkeit ausgeübt werden konnte und begehre ich daher die Vergütung dafür gemäß § 32 Absatz 2 Epidemiegesetz 1950.

Da die Höhe der Entschädigung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen ist lege ich dem meinen Umsatz der vergleichbaren Zeit des Vorjahres in der Höhe von € zugrunde.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Die erforderlichen Unterlagen können nach Aufforderung nachgereicht werden.